
Weisungen über das **Externe Sprachzertifikat** an der Fachmittelschule (FMP)

Grundlagen

¹ Die rechtliche Grundlage bildet das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, sowie das Reglement über die Abschlussprüfungen an der Fachmittelschulen, SRSZ 624.413.

1. Inhalt

¹ Das Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen, SRSZ 624.413, sieht in § 23 vor, dass die Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachmatura Anfang Januar des 7. FMS-Semesters ein Sprachdiplom (mindestens Niveau B2) in Englisch oder Französisch vorweisen müssen.

² Für die FMS-Schülerinnen und -Schüler, die in beiden Sprachen eine Diplomprüfung ablegen, zählt das Fach, in welchem sie die bessere Note erzielt haben.

³ Das externe Sprachzertifikat ist ein integrierender Bestandteil der Prüfungsfächer für die Bestehensnormen der Fachmatura. Die Prüfungsnote wird mit der Aide-mémoire IV, Empfehlung an die Schulen betreffend den Einbezug externer Sprachdiplome in den Berufsmaturitätsabschluss, EBMK, umgerechnet.

2. Zeitpunkt

¹ Die FMS-Schülerinnen und -Schüler belegen den schulinternen „First Certificate in English“ (FCE)-Kurs in ihrem zweiten oder dritten Schuljahr und absolvieren die externe Prüfung in Zürich oder Winterthur jeweils im Juni.

² Die FMS-Schülerinnen und -Schüler belegen den schulinternen „Diplôme d’Etudes en Langue Française“ (DELF)-Kurs in ihrem zweiten oder dritten Schuljahr und absolvieren die externe Prüfung jeweils im Juni.

³ Es steht den FMS-Schülerinnen und -Schülern offen, ebenso die Sprachkurse „Certificate in Advanced English“ (CAE) oder „Diplôme Approfondi de Langue Française“ (DALF) zu besuchen (Niveau C1, Anforderung der Pädagogischen Hochschulen).

⁴ FMS-Schülerinnen und -Schüler, die während der drei FMS-Schuljahre keinen Kurs an der KSA besuchen, haben die Möglichkeit, selbständig einen externen Test bis spätestens Mitte September des Fachmatura-Semesters abzulegen, um sicher zu stellen, dass das Resultat bis spätestens Mitte Dezember vorliegt.

2. Kosten

¹ Die Kosten für die jeweiligen Kurse richten sich nach den Weisungen über die Gebühren, SRKSA 900.20.

Die Schulleitung

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 4. November 2015.